

59.500,00 €.

2.3. Frankendamm 5

Die allgemeine Büroausstattung ist mit der Pauschale gem. § 5 Ziffer 1.1.1. abgegolten.
Aufgabenspezifisches Inventar wurde nicht übergeben.

2.4. Heilgeiststraße 63 - Gutachterstelle

Die allgemeine Büroausstattung ist mit der Pauschale gem. § 5 Ziffer 1.1.1. abgegolten.
Aufgabenspezifisches Inventar wurde nicht übergeben.

2.5. Fährwall 18 (Rettungsleitstelle)

Die allgemeine Büroausstattung ist mit der Pauschale gem. § 5 Ziffer 1.1.1. abgegolten.
Aufgabenspezifisches Inventar

- Gebrauchs-/Restbuchwert: 26.827,51 €

Der vom Landkreis für die Überlassung des aufgabenspezifischen Inventars des vorgenannten Gebäudes (Fährwall 18) an die Stadt zu leistende Wertausgleich beträgt insgesamt

0,00 €.

2.6 Schillstraße 5-7 (Verwaltungsliegenschaft)

Die allgemeine Büroausstattung verbleibt gemäß Ziffer 1.1.1. im Eigentum der Stadt zur späteren Weiternutzung an Ort und Stelle.

3. Gesamtausgleichsbetrag für Inventar und Ausstattung

Der vom Landkreis für die Überlassung von Mobiliar, Ausstattung und fachspezifischem Inventars an die Stadt zu leistende Wertausgleich beträgt insgesamt

931.561,09 €.

§ 6

Kraftfahrzeuge

1. Kraftfahrzeuge und weitere Ausrüstung des Rettungsdienstes

1.1. Die bis zum 04.09.2011 durch § 6 Abs. 2 Satz 2 Rettungsdienstgesetz (RDG M-V) der Stadt übertragene Trägerschaft für den öffentlichen Rettungsdienst ist aufgrund von § 11 Abs. 1 LNOG M-V auf den neu gebildeten Landkreis übergegangen. Im Zuge dieser Funktionsnachfolge wurden dem Landkreis durch die Stadt ab dem 01.01.2012 folgende für den Rettungsdienst beschaffte Kraftfahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände zur Aufgabenwahrnehmung übergeben:

a) 3 KTW (Krankentransportwagen)		Restbuchwert	Wertausgleich
HST-20018 Daimler-Chrysler	Fst.-Nr. WDB9026611R618228	1,00 €	0,00 €
HST-20023 Daimler-Chrysler	Fst.-Nr. WDB9026611R602656	1,00 €	0,00 €
HST-BF 375 Daimler-Benz	Fst.-Nr. WDB9066311S506599	60.626,13 €	0,00 €

b) 4 RTW (Rettungstransportwagen)		Restbuchwert	Wertausgleich
HST-BF 350 Daimler-Benz	Fst.-Nr. WDB9066331S315982	46.020,14 €	0,00 €

HST-BF 360	Daimler-Benz	Fst.-Nr. WDB9066331S402792	54.979,33 €	0,00 €
HST-BF 370	Daimler-Benz	Fst.-Nr. WDB9066331S399902	54.979,33 €	0,00 €
HST-20016	Daimler-Chrysler	Fst.-Nr. WDB9036621R353490	1,00 €	0,00 €

c) 3 NEF (Notarzteinsatzfahrzeuge)			Restbuchwert	Wertausgleich
HST-20017	Daimler-Chrysler	Fst.-Nr. WDF63819413497916	1,00 €	0,00 €
HST-20024	AUDI A6 Allroad	Fst.-Nr. WAUZZZ4B95NO28139	5.544,89 €	0,00 €
HST-20025	AUDI A6 Allroad	Fst.-Nr. WAU7774B45NO28131	5.544,89 €	0,00 €

d) Der Restbuchwert für die Kraftfahrzeuge beträgt insgesamt 227.698,71 €.

e) Die inventarisierte Auflistung der Fahrzeugausrüstung ist in der Bewertung der oben aufgeführten Einsatzfahrzeuge berücksichtigt.

1.2. Der vom Landkreis für die Übereignung der vorgenannten Fahrzeuge und Ausrüstung des Rettungsdienstes an die Stadt zu leistende Wertausgleich beträgt insgesamt

0,00 €.

1.3. Die Übergabe der Kraftfahrzeuge erfolgte am 18.01.2012. Die Übergabeprotokolle liegen beiden Vertragsparteien vor. Die Ummeldung von der Stadt auf den Landkreis erfolgte am 15.02.2012. Das Eigentum an den beweglichen Ausrüstungsgegenständen der Einsatzkraftfahrzeuge sowie dem sonstigen aufgelisteten Inventar geht mit Wirksamwerden dieses Vertrages auf den Landkreis über, das an den Fahrzeugen mit Briefübergabe.

1.4. Die für den Zeitraum ab dem 01.01.2012 bis zur Ummeldung angefallenen anteiligen Versicherungsprämien werden jeweils nach erfolgter Rechnungslegung durch die Stadt vom Landkreis erstattet. Die Stadt ist berechtigt, Abschläge vor Schlussrechnung durch den KSA zu verlangen. Das Gleiche gilt für den Ausgleich von Aufwendungen, die der Stadt zwischen dem Zeitpunkt der Besitzverschaffung und der Übereignung durch die Nutzung in Verantwortung des Landkreises entstanden sind.

2. Geleaste Kraftfahrzeuge

2.1. PKW VW Polo HST-118

Das Kfz wurde von der Stadt im Wege eines Leasingvertrages beschafft und ausschließlich für nach dem LNOG M-V an den Landkreis übergegangene Aufgaben im Gesundheitsamt genutzt.

- Restlaufzeit des Leasingvertrages mit VAG bis 12.01.2013
- Besitzübergabe an Landkreis am 11.04.2012 im Autohaus Dürkop

2.2. PKW VW Polo HST-120

Das Kfz wurde von der Stadt im Wege eines Leasingvertrages beschafft und ausschließlich für nach dem LNOG M-V an den Landkreis übergegangene Aufgaben im Aufgabengebiet Abfallwirtschaft genutzt.

- Restlaufzeit des Leasingvertrages mit VAG bis 12.01.2013
- Besitzübergabe an Landkreis am 02.01.2012

2.3. PKW VW Polo HST-128

Das Kfz wurde von der Stadt im Wege eines Leasingvertrages beschafft und ausschließlich für nach dem LNOG M-V an den Landkreis übergegangene Aufgaben im Sozialamt genutzt.

- Restlaufzeit des Leasingvertrages mit VAG bis 09.03.2013
- Besitzübergabe an Landkreis am 11.04.2012 im Autohaus Dürkop

2.4. Alle Leasingverträge bleiben ungekündigt und enden wie jeweils im Leasingvertrag vereinbart. Im Übrigen wird auf die Überlassungsvereinbarungen zwischen Stadt und Landkreis Bezug genommen, in dem auch die Erstattung der Kosten aus den Leasingverträgen durch den Landkreis und die fortbestehende Versicherung der Fahrzeuge durch die Stadt über den KSA geregelt sind. Es handelt sich um folgende Verträge:

- betr. Pkw VW POLO, amtl. Kennzeichen HST-SV 118 vom 27.03.2012
- betr. Pkw VW POLO, amtl. Kennzeichen HST-SV 120 vom 08.02.2012
- betr. Pkw VW POLO, amtl. Kennzeichen HST-SV 128 vom 27.03.2012

2.5. Die drei vorstehend unter Ziffer 2.1. - 2.3. aufgeführten Leasingfahrzeuge sind entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu behandeln. Der Landkreis haftet für alle Folgen, die der Stadt durch unsachgemäße Benutzung und verspätete Rückgabe durch den Landkreis entstehen. Der Landkreis verpflichtet sich, die jeweiligen Fahrzeuge zum Ende Vertragslaufzeit unaufgefordert an die Stadt oder den Leasinggeber herauszugeben. Die Stadt haftet nicht gegenüber dem Landkreis für die Zulässigkeit der Überlassung im Verhältnis zum Leasinggeber.

3. Nicht vom Landkreis übernommene Kraftfahrzeuge

Soweit Kraftfahrzeuge ausschließlich für die Erfüllung der nach dem LNOG M-V übergebenen Aufgaben durch die Stadt beschafft wurden und zu dienen bestimmt sind, aber über Ziffer 1. und 2. hinaus nicht vom Landkreis benötigt bzw. übernommen werden, verbleiben diese im Eigentum der Stadt. Der Landkreis verzichtet insoweit auf eine Übertragung nach § 12 LNOG M-V, die Stadt auf eine Übernahme gegen Wertausgleich.

§ 7

Übertragungen von Gesellschaftsanteilen und Betriebsgrundstücken

7.1. Nahverkehr

Nach Bildung des Landkreises und Aufhebung der Kreisfreiheit der Stadt aufgrund des LNOG M-V ist die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V auf dem Gebiet der Stadt am 04.09.2011 von der Stadt auf den Landkreis übergegangen.

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag enthält wesentliche Eckpunkte des vom Landkreis für die Zeit ab dem 01.01.2012 gemäß § 12 Abs. 1 LNOG geschuldeten Wertausgleichs. Die Abrechnung des ÖPNV-Defizits für den Zeitraum vom 04.09.2011 bis zum 31.12.2011 bleibt einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten. Für diese ist § 5 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 167 Kommunalverfassung M-V über die Bildung einer befristeten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt und dem Landkreis vom 05.09.2011 maßgebend.

Die Stadt hat zur Durchführung des straßengebundenen Personennahverkehrs die mit notariellem Vertrag vom 26.01.1994 gegründete SWS Nahverkehr GmbH als Tochterunternehmen der stadteigenen SWS Stadtwerke Stralsund GmbH beauftragt und zuletzt zu diesem Zweck unter dem 29.06./03.08.2007 mit der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH einen Betrauungsvertrag für Tätigkeiten im straßengebundenen ÖPNV geschlossen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Gesellschaftsanteile an der SWS Nahverkehr GmbH sowie der Betriebshof Stralsund zum 01.01.2013 durch den Landkreis bzw. einen durch den Landkreis bestimmten Dritten nach Maßgabe gesondert abzuschließender Verträge übernommen werden.

Das so genannte „ÖPNV-Vermögen“ verbleibt noch bis zum 31.12.2012 im SWS-Verbund der Stadt. Der Eigentums- und Besitzübergang des ÖPNV-Vermögens an den Landkreis bzw. den Erwerber erfolgt zum 01.01.2013.

7.1.1. Kaufpreise

Der Landkreis bzw. ein von ihm bestimmter Erwerber erwirbt von der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH 100% der Geschäftsanteile der SWS Nahverkehr GmbH und den Betriebshof Lüdershagen zum 01.01.2013. Hinsichtlich der Kaufpreise werden folgende Regelungen vereinbart:

a.) SWS Nahverkehr GmbH (Geschäftsanteil)

Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte verpflichtet sich zur Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von 589.796,00 € für den Geschäftsanteil an der SWS Nahverkehr GmbH. Der Kaufpreis ist an die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH zu leisten. Der Kaufpreis wird am 01.01.2013 fällig und wird verzinslich (1,5 % p.a.) gestundet; längstens bis zum 31.12.2013.

Die Gesellschafteranteile verbleiben bis zum 31.12.2012 bei der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH (SWS).

b.) Betriebshof Lüdershagen

Als Kaufpreis für den Betriebshof Lüdershagen bewirkt der Landkreis oder ein von ihm zu benennender Dritter an die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH einen Betrag in Höhe von 1.465.000,00 €. Der Kaufpreis wird am 01.01.2013 fällig und wird verzinslich (1,5 % p.a.) gestundet; längstens bis zum 31.12.2013.

Anfallende Finanzierungskosten aus der Ablösung oder Überleitung der bestehenden Darlehen teilen sich Verkäufer und Erwerber.

7.1.2. Verlustausgleich

Bis zum 31.12.2012 wird der zwischen der Stadt und der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH bestehende Betrauungsvertrag fortgeführt. Ab dem 01.01.2013 entfällt der Betrauungsvertrag und der Landkreis ist gehalten, die gesetzeskonforme Finanzierung des ÖPNV in Stralsund eigenständig sicherzustellen.

Der Landkreis erstattet der Stadt oder der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH den bei der SWS Nahverkehr GmbH entstandenen und durch die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH aus-

geglichenen Verlust für das Jahr 2012. Stadt oder SWS weisen durch Testat eines Wirtschaftsprüfers mit dem Jahresabschluss 2012 die Höhe nach.

Die durch die Stadt oder SWS für das Jahr 2012 geleisteten Zahlungen auf den Verlustausgleich werden ab dem Tag der Ausreichung an die SWS Nahverkehr GmbH mit 1,5 % verzinst. Der Gesamtbetrag ist spätestens am 31.12.2013 fällig.

7.2. Entsorgung

Mit der Einkreisung der Stadt nach § 1 Abs. 2 Satz 1 LNOG M-V ist die Aufgabe der Stadt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes M-V auf den Landkreis übergegangen. Zur Sicherstellung der öffentlichen Abfallentsorgungsaufgabe auf dem Gebiet der Stadt und Regelung der Vermögensauseinandersetzung tritt der Landkreis mit dem „Vertrag zur Fortführung des Vertrages über die Abfallwirtschaft“ zum 01.01.2012 anstelle der Stadt in den Vertrag über die Abfallwirtschaft mit der SWS Entsorgungs GmbH unter Verkürzung der ursprünglich vorgesehenen Vertragsdauer bis zum 31.12.2015 ein.

Die Stadtwerke Stralsund GmbH und die Nehlsen GmbH & Co. KG haben einen Kauf- und Übertragungsvertrag geschlossen, der im Ergebnis die Übertragung der von der Stadtwerke Stralsund GmbH gehaltenen 51 % der Geschäftsanteile an der SWS Entsorgungs GmbH auf die Nehlsen GmbH & Co. KG gegen einen Kaufpreis von 3.750.000,00 € vorsieht.

Die Umsetzung des Kauf- und Übertragungsvertrages ist davon abhängig, dass der Landkreis der OVVD GmbH beitrifft und die Mechanisch-Biologische Vorbehandlungs-/Ersatzbrennstoffanlage an diese Gesellschaft bis zum 31.12.2012 übertragen wird. Eine weitergehende Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Vertragsparteien findet nur statt, falls der Kauf- und Übertragungsvertrag nicht rechtswirksam wird.

§ 8

Rechtsnachfolge in Verträgen und sonstigen Rechtsverhältnissen

1. Versorgungsverträge etc. betreffend Gebäude und Liegenschaften

Im Zusammenhang mit der Übergabe der nachfolgend aufgeführten Immobilien zur Nutzung ist der Landkreis vor Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages nach schriftlicher Erteilung der Zustimmung durch die jeweiligen Vertragspartner der Stadt in folgende Gruppen von Vertragsverhältnissen als Rechtsnachfolger eingetreten:

- a) Versorgungsverträge (Strom, Gas, Elektrizität, Wasser)
- b) Reinigungsleistungen

Die Schlussrechnung aller Vertragsverhältnisse erfolgt gegenüber dem Landkreis im Rahmen der Abrechnung der Nebenkosten der einzelnen Nutzungsverhältnisse, soweit Zeiträume nach dem 01.01.2012 betroffen sind.

Betroffen sind folgende Liegenschaften:

1. Verwaltungsliegenschaften

- 1.1. Stralsund, Knieperdamm 3
- 1.2. Stralsund, Marienstr. 1

2. Liegenschaften mit schulischer Nutzung

- 2.1. Stralsund, Vilmer Weg 1 (Berufsschule)
- 2.2. Stralsund, Zur Sternschanze 26 (Turnhalle)
- 2.3. Stralsund, Heinrich-Heine-Ring 125 (Berufsschule)
- 2.4. Stralsund, Lübecker Allee 4 (Berufsschule)
- 2.5. Stralsund, A – Zweig - Str. 160 (Berufsschule)

3. Sonstige Liegenschaften

- 3.1. VHS Friedrich-Engels-Straße 28
- 3.2. Frankendamm 5

2. Gebäudeversicherung

Alle durch die Stadt bei der Ostdeutschen Kommunalversicherung (OKV) abgeschlossenen Gebäudeversicherungen bleiben aufgrund ihrer Eigentümerstellung bis zur Eigentumsumschreibung für alle vorgenannten Verwaltungsimmobilien und Schulgebäude unter den Ziffern 1. und 2. bestehen. Die für den Zeitraum ab dem 01.01.2012 bis zur Eigentumsumschreibung anfallenden Versicherungsprämien werden jeweils nach erfolgter Rechnungslegung durch die Stadt vom Landkreis erstattet.

3. Weitere durch Aufgabenübergang nach LNOG M-V betroffene Verträge und Rechte

3.1. Die im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung durch die Stadt erworbene und dem Landkreis seit dem 01.01.2012 zur Verfügung gestellte spezifische Software wird einschließlich der damit verbundenen Rechte wie folgt bewertet:

a) Betreuungsbehörde	500,00 €	f) VHS	5.200,00 €
b) Sozial- und Jugendhilfe	1.500,00 €	g) Trinkwasser-Info	500,00 €
c) Ausländerbehörde	1.000,00 €	h) Formulare Jugendamt	500,00 €
d) Waffenverwaltung	500,00 €	i) Gutachterausschuss	500,00 €
e) Gesundheitsamt	1.000,00 €		

Der vom Landkreis für die Übereignung der Software mit Rechten an die Stadt zu leistende Wertausgleich beträgt insgesamt

11.200,00 €.

3.2. Weiterhin tritt der Landkreis nach schriftlicher Erteilung der Zustimmung durch die jeweiligen Vertragspartner der Stadt in folgende Vertragsverhältnisse als Rechtsnachfolger ein:

- jeweils Auflistung nach Kategorie und eindeutige Bezeichnung
- Verweis auf die genehmigte Rechtsnachfolge oder Kündigung

4. Beamtendienstverhältnisse

Soweit der gesetzliche Übergang von Beamtendienstverhältnissen von der Stadt auf den Landkreis aufgrund des LNOG im Einzelfall, hinsichtlich bestimmter Gruppen von Beamten oder im Ganzen unwirksam sein sollte, verpflichten sich Stadt und Landkreis alles Erforderliche zu unternehmen, um einen rechtskonformen Dienstherrnwechsel hinsichtlich dieser Beamten nachzuholen. Soweit dies aus rechtlichen Gründen unter Beibehaltung statusrelevanter Bestandteile des Dienstverhältnisses nicht möglich ist, sind sich die vertragsschließenden Parteien einigt, dass eine Regelung auf dem Verhandlungswege zu erzielen ist.

§ 9

Gewährleistungsausschluss

1. Alle Sachen werden unter Ausschluss jeder Gewährleistung der Stadt in dem Zustand übereignet wie bei Besitzübergang beschaffen und bewertet. Gewährleistungsansprüche der Stadt gegenüber Dritten werden mit der Übereignung der Sache an den Landkreis abgetreten.
2. Der Landkreis hat keinen Anspruch auf Ersatzbeschaffung oder Wertausgleich durch die Stadt für Verluste oder Verschlechterungen von Sachen, die durch Ingebrauchnahme bzw. Inbesitznahme vor Eigentumsübergang in der Sphäre des Landkreises entstanden sind.
3. Die Stadt haftet nicht für Rechtsmängel an den aufgabenbezogen nach LNOG M-V übereigneten Sachen und Rechten.

§ 10

Zeitpunkt des Besitz- und Eigentumsübergangs an Sachen

1. Die Stadt hat dem Landkreis mit Ablauf der auf den 31.12.2011 befristeten Verwaltungsgemeinschaft sämtliche durch diesen Vertrag erfasste Sachen (Immobilien und bewegliche Gegenstände) zur Wahrnehmung der übergebenen Aufgaben zur Verfügung gestellt und damit am 01.01.2012 unmittelbaren Besitz verschafft, soweit die tatsächliche Übergabe nicht zu einem anderen Zeitpunkt dokumentiert oder vereinbart wurde (Vermutung der Besitzverschaffung und Inbesitznahme).
2. Das Eigentum an sämtlichen beweglichen Sachen erwirbt der Landkreis mit Genehmigung des Vertrages durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ausgenommen hiervon sind Kraftfahrzeuge. Der Eigentumserwerb erfolgt hier jeweils im Zeitpunkt der Übergabe des Kraftfahrzeugbriefs durch die Stadt.
3. Der Eigentumserwerb des Landkreises an Grundstücken erfolgt zum Zeitpunkt der Eintragung im Grundbuch.

§ 11

Nutzungsverhältnisse zur EDV

Der Landkreis zahlt aufgrund einer separaten Vereinbarung an die Stadt für die fortlaufende Betreuung und Wartung der seit dem 01.01.2012 zur Verfügung gestellten EDV-Technik und Software eine Pauschale in Höhe von 87,68 € je Arbeitsplatz und Monat. Sonderaufwand wird mit 25,00 €/h abgerechnet.

§ 12

Längerfristige Mischnutzungsverhältnisse an Immobilien

Soweit Grundstücke und Gebäude auf unbestimmte Zeit von beiden Parteien gemeinsam genutzt werden, bestimmen sich der Umfang der jeweils gestatteten Nutzung und die Höhe der Vergütung nach gesonderten zivilrechtlichen Nutzungs- bzw. Mietverträgen, die - unbeschadet von Änderungen der Eigentumslage - mit Wirkung ab Zeitpunkt der Genehmigung des Auseinandersetzungsvertrages abzuschließen sind. Bis zum Abschluss dieser Verträge gelten die in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffenen Regelungen.

§ 13

Feststellung der Höhe des Ausgleichsbetrages

1. Der vom Landkreis aufgrund von § 12 Abs. 1 Satz 2 LNOG M-V insgesamt an die Stadt zu zahlende Wertausgleich beträgt

6.641.256,09 €.

2. Die Kaufpreise für den Erwerb von Geschäftsanteilen im Zuge des Aufgabenübergangs und damit verbundenen sonstigen Erwerbsgeschäften richten sich nach den Regelungen in § 7 dieses Vertrages.

Soweit keine schriftlichen Einzelvereinbarungen bestehen, wird nach Maßgabe dieses Vertrages Rechnung gelegt und abgerechnet, im Übrigen nach billigem Ermessen (§ 670 BGB analog).

§ 14

Zahlungsmodalitäten

1. Der vom Landkreis für die Eigentumsüberlassung an beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie sonstigen Rechten an die Stadt zu zahlende Gesamtausgleichsbetrag wird mit Genehmigung dieses Vertrages durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg- Vorpommern in voller Höhe nach Vorliegen der Genehmigung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 fällig.

2. Die Fälligkeit von Zahlungen im Zusammenhang mit der Übereignung von Geschäftsanteilen richtet sich nach den gesondert geschlossenen Vereinbarungen.

3. Alle anderen Zahlungsansprüche insbesondere für Nutzungen und Dienstleistungen werden durch Rechnungslegung fällig.

4. Die Stadt ist berechtigt, ganz oder teilweise mit Forderungen des Landkreises gegenüber der Stadt aufzurechnen. Im Übrigen können die Beteiligten Teilzahlungs- und Stundungsvereinbarungen treffen.

§ 15

Vertragsauslegung und Vertragsergänzungen

1. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag ist insoweit abschließend, als hierdurch alle nach § 12 Abs. 1 Satz 2 LNOG M-V mit Stichtag 01.01.2012 durch den Aufgabenübergang bzw. die Einkreisung betroffenen Vermögensgegenstände und Rechte erfasst und aufgeführt sind.

2. Soweit sonstige Rechtsfolgen, die im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 LNOG M-V auf der Einkreisung der Stadt beruhen, aufgrund besonderer Umstände nicht berücksichtigt werden konnten, sind die Grundsätze dieses Vertrages für eine ggf. erforderliche nachträgliche vertragliche Regelung heranzuziehen, sofern kein Ergebnis im Wege der Auslegung (§ 139 BGB analog) erzielt werden kann.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder formnichtig sein, so berührt dies nicht den Vertrag in seiner Gesamtheit. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, alle zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen oder nachzuholen. Vertragsergänzungen müssen dem ursprünglichen Zweck einer Regelung und dem Willen der Vertragsparteien entsprechen oder weitestgehend nahe kommen.

§ 16

Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit

1. der Annahme im Wege der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Stadt,
2. der Annahme im Wege der Beschlussfassung durch den Kreistag,
3. der Unterzeichnung durch die benannten gesetzlichen Vertreter nach Beschlussfassung,
4. der Genehmigung des unterzeichneten Vertrages durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie
5. in § 4 Ziffer 1.2.1. Buchst. a) und b) sowie Ziffer 1.2.2. der Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 17

Vertragsvollzug bei registerpflichtigen Vertragsgegenständen

1. Der in diesem Vertrag vereinbarte Eigentumswechsel (Auflassung) sowie die damit jeweils verbundene Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken geregelt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Grundbuch. Sofern das zuständige Grundbuchamt die Eintragung auf Grundlage des durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern genehmigten Vertrages verweigern bzw. dingliche Erklärungen als nicht formgerecht beanstanden sollte, verpflichten sich die Parteien, eine notarielle Beurkundung der betreffenden Vertragsbestandteile nachzuholen. Die Kosten der Beurkundung trägt der Landkreis, soweit nicht Rechte ausschließlich zu Gunsten der Stadt bestellt werden.

2. Die Parteien verpflichten sich, alle im Zuge von Anteilsübertragungen erforderlichen Handelsregistereintragungen unverzüglich zu veranlassen oder anzuweisen.

§ 18
Vertragsbestandteile

Alle als Anlage beigefügten oder in Bezug genommenen Dokumente und Vereinbarungen, die Beschlüsse der Bürgerschaft der Stadt und des Kreistags nach § 16 sowie die Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Bestandteile dieser Auseinandersetzungsvereinbarung nach § 12 Abs.1 Satz 2 LNOG M-V.

§ 19
Zahl der Ausfertigungen

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird sechsfach ausgefertigt. Die einzelnen Exemplare werden wie folgt verwendet:

- zwei Exemplare zum Verbleib bei der Hansestadt Stralsund
- zwei Exemplare zum Verbleib beim Landkreis Vorpommern-Rügen
- zwei Exemplare zur Ausfertigung und Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Stralsund,

Stralsund,

Dr. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Ralf Drescher
Landrat

Dieter Hartlieb
Senator und 1. Stellvertreter
des Oberbürgermeisters

Lothar Großklaus
1. Stellvertreter des Landrats